

Die Versicherungsbedingungen für Vermietgeschäfte der Firma Abschleppdienst Gerhardt · Vor der Lache 2 · 64521 Groß-Gerau

Stand April 2014

Die nachstehenden Versicherungsbedingungen gelten, soweit sie dem Auftraggeber (nachfolgend Mieter genannt) einmal bekannt gegeben sind, für alle Mietgeschäfte und damit zusammenhängenden Leistungen, einschließlich Nachbestellungen sofern der Mieter mit dem Vermieter den Abschluss einer Versicherung vereinbart hat. Im Übrigen hat der Mieter für eine Versicherung der Mietsache zu sorgen. Anderslautende Abmachungen und Bedingungen, insbesondere soweit sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Gerhardt (nachfolgend Vermieter genannt) abändern, sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter für diesen verbindlich. Ein Mieter erkennt die Versicherungsbedingungen durch Annahme der Leistungen verbindlich an, auch wenn er ihnen zunächst widersprochen hat. Der Mieter versichert, dass er sich zum Zeitpunkt der Bestellung und in der Folgezeit nicht im Vermögensverfall befindet und in der Lage ist, die anfallenden Forderungen zu begleichen.

§ 1 Bedingungen für die Versicherung der Mietsache

Der Vermieter vereinbart mit dem Mieter eine Versicherung für die Mietsache gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl nach den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008).

§ 2 Haftpflichtrisiko

Das Haftpflichtrisiko des Mieters ist nicht versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 3 Selbstbeteiligung / Eigenanteil

1. Der Eigenanteil des Mieters beträgt im Schadensfall abhängig vom Neuwert der Maschine (je Schaden und je Gerät bzw. Container):

a.	Gruppe A:	Neuwert von 10.000 € bis unter 75.000 €:	2.750 €
b.	Gruppe B:	Neuwert von 5.000 € bis unter 10.000 €:	1.000 €
c.	Gruppe C:	Neuwert von 2.500 € bis unter 5.000 €:	500 €
d.	Gruppe D:	Neuwert unter 2.500 €	250 €
2. Eine etwaige Schadensersatzhaftung des Mieters für durch ihn (mit-)verursachte Schäden an der Mietsache ist auf den vorgenannten Eigenanteil begrenzt, soweit es um versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der ABMG 2008 geht. Der Mieter haftet jedoch unbegrenzt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an der Mietsache.
3. Eine darüber hinaus gehende Haftungsbegrenzung kommt nur bei Zahlung eines Aufpreises für die weitere Haftungsbegrenzung in Betracht. Dies ist ggf. schriftlich im Mietvertrag zu vereinbaren.
4. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Mieter seinen Pflichten zur Mitwirkung an der Schadensdiagnose nicht nachkommt. Die Haftungsbegrenzung bleibt jedoch unberührt, wenn der Mieter nachweist, dass er die vorgenannten Mitwirkungspflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Die Haftungsbegrenzung entfällt ferner in allen Fällen, in denen der Vermieter dem Mieter gegenüber nicht zur Leistung verpflichtet wäre, wenn der Mieter selbst eine Versicherung für die Mietsache abgeschlossen hätte.

§ 4 Diebstahl, Unterschlagung

1. Der Eigenanteil des Mieters berechnet sich bei Diebstahlschäden entsprechend vorstehendem § 3. Eine etwaige Schadensersatzhaftung des Mieters für durch ihn (mit-)verursachte Diebstahlschäden ist auf den vorgenannten Eigenanteil begrenzt, soweit es um versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der ABMG 2008 geht. Der Mieter haftet jedoch unbegrenzt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Diebstahlschäden.
2. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
3. Nicht versichert ist das Risiko einer Unterschlagung. In diesem Fall entfällt deshalb die Möglichkeit der Begrenzung einer etwaigen Haftung des Mieters. Das Gleiche gilt im Fall der unbefugten Weitergabe von Mietsachen an Dritte.

§ 5 Zahlungsverzug, Kündigung

Befindet sich der Mieter zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens an der Mietsache mit der Zahlung des berechneten Mietpreises und/oder der Versicherungskosten in Verzug, besteht keine Schadensdeckung. Im Schadensfall kann die Haftungsbegrenzungsvereinbarung gemäß § 3 und § 4 durch den Vermieter ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts fristlos gekündigt werden.

